

Anordnung Nr. 2* über die Finanzierung und Verrechnung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 28. April 1959

§ 1

Der § 2 Abs. 6 der Anordnung vom 9. Dezember 1957 über die Finanzierung und Verrechnung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBL I S. 683) erhält folgende Fassung:

- „a) Die Erlöse zu Industrieabgabepreisen aus der Versuchsproduktion, aus dem Verkauf von Fertigungs- und Funktionsmustern sowie der Nullserie sind in der vom übergeordneten Organ zugelassenen Höhe einem betrieblichen Fonds „Neue Technik“ zuzuführen. Wenn der Bau des Fertigungsmusters sowie der Nullserie nicht in dem Betrieb vorgenommen wird, zu dem die Forschungs-/Entwicklungsstelle gehört, sondern in einem anderen Betrieb, kann zwischen den Beteiligten eine Vereinbarung über die Aufteilung dieser Erlöse vorgenommen werden.
- b) In den Plänen Forschung und Technik (zentraler Plan und Pläne der zentralen Organe) ist der Umfang der Versuchsproduktion, der Nullserien sowie der Fertigungs- und Funktionsmuster festzulegen.
- c) Die Höhe der Zuführungen zum Fonds „Neue Technik“ soll 2 % der geplanten Lohnsumme des Betriebes nicht überschreiten. In Ausnahmefällen, insbesondere bei entwicklungsintensiven Betrieben und Kleinbetrieben, kann durch das dem Betrieb übergeordnete Organ zugelassen werden, daß die Zuführungen zum Fonds „Neue Technik“ bis zu 4 % der geplanten Lohnsumme des Betriebes betragen dürfen.
- d) Die Mittel des Fonds „Neue Technik“ können verwendet werden
1. für Prämien insbesondere an Facharbeiter in Entwicklungs- und Produktionsstellen des Betriebes, die bei der Herstellung von Mustern und Nullserien für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten tätig sind;
 2. für Prämien an Techniker, Ingenieure und andere Beschäftigte, die an der schnellen Durchführung der Nullserie und Überleitung in die Produktion beteiligt waren;
 3. zur weiteren Finanzierung von Maßnahmen für den technischen Fortschritt;
 4. zum Ausgleich ergebniswirksamer Ausbuchungen für Kosten zentraler und betrieblicher Forschungs- und Entwicklungsarbeiten.
- e) Soweit nach dieser Bestimmung Erlöse nicht dem Fonds „Neue Technik“ zugeführt werden dürfen, sind sie an den Haushalt abzuführen und bei Kapitel 612 zu vereinnahmen.

* Anordnung (Nr. 1) (GBL I 1957 S. 683)

f) Die Bestimmungen über die Planung, Finanzierung und Abrechnung für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten betrieblicher Pläne gemäß der vorstehend genannten Anordnung werden von dieser Anordnung nicht berührt.

g) Die den Betrieben übergeordneten Organe erlassen entsprechend den Weisungen der Abteilungen der Staatlichen Plankommission bzw. der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke die für die Industriezweige erforderlichen branchebedingten Regelungen.

h) Diese Anordnung gilt nur für das Jahr 1959.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1959 in Kraft.

Berlin, den 28. April 1959

**Der Minister der Finanzen
R u m p f**

Anordnung über die Gewährung von Gewinnzuschlägen.

Vom 28. April 1959

§ 1

(1) Die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft erhalten im Jahre 1959 außerhalb des Planes einen Gewinnzuschlag für die Aufnahme der Produktion neuer Erzeugnisse aus den Ergebnissen abgeschlossener Forschungs- und Entwicklungsarbeiten.

(2) Der Gewinnzuschlag ist auch auf Nullserien, Fertigungs- und Funktionsmuster sowie Versuchsproduktion zu gewähren.

(3) Der Gewinnzuschlag soll den Betrieben, die die Produktion solcher Erzeugnisse im Jahre 1959 aufnehmen, einen finanziellen Vorteil geben.

(4) Der Gewinnzuschlag wird so festgelegt, daß er

a) dem günstigsten Gewinnsatz gleicher oder ähnlicher Erzeugnisse entspricht

oder wenn vergleichbare Erzeugnisse nicht vorhanden sind,

b) zwischen dem durchschnittlichen Gewinn aller Erzeugnisse und dem Gewinn des Erzeugnisses mit dem höchsten Gewinn liegt.

§ 2

Die den Betrieben übergeordneten Organe legen fest, welche Erzeugnisse unter die Regelung des § 1 Abs. 4 Buchst. a oder b fallen.